



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Vorschläge zur nationalen Umsetzung der EU Richtlinie 2024 /1226 (Richtlinie Sanktionsstrafrecht)

Stand vom 18.10.2024 16:24:23 bis 21.10.2024 16:26:45

Angegeben von:

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (R001169) am 20.09.2024

Beschreibung:

Die in der EU-Richtlinie 2024/1226 vorgesehene Strafbefreiung für Taten unter einem Gegenwert von EUR 10.000 soll auch in der nationalen Umsetzung berücksichtigt werden. Die in § 18 Abs. 11 AWG a.F. vorgesehene Schonfrist von 2 Tagen sollte beibehalten werden. Ferner sollten Erleichterungen für Handlungen von Compliance-Officers eingeführt und die Strafbefreiung für selbst angezeigte Taten beibehalten werden.

Zu Regelungsentwurf

1. Vom IV eingegebener Referentenentwurfstitel:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer
Rechtsvorschriften

Datum des Referentenentwurfs: 30.08.2024

Federführendes Ministerium: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)
(20. WP) [alle RV hierzu]

Betroffene Interessenbereiche (2)

Bank- und Finanzwesen [alle RV hierzu]

Sonstiges im Bereich "Recht" [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

AWG 2013 [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2409270008 (PDF - 5 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 19.09.2024 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) (20. WP)

[alle SG dorthin]

Versendet am 16.10.2024 an:

Bundestag

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]